

---

# Die Vorschrift des § 13b UStG (insbesondere Umkehr der Steuerschuldnerschaft)

Jens Wingenfeld, StB



## Agenda

1

Ansiedlung der Vorschrift im Prüfschema der USt

2

Die Vorschrift im Einzelnen

2.1

Schritt 1: der relevante Ausgangsumsatz (§ 13b Abs. 1 bzw. Abs. 2 UStG)

2.2

Schritt 2: Überprüfung einer möglichen Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 5 UStG)

3

Beliebte Themengebiete: Option bei Grundstücksumsätzen i. V. m. § 13b UStG, Bauleistungen, Gebäudereinigung

4

Zusammenfassende Übungsfälle

5

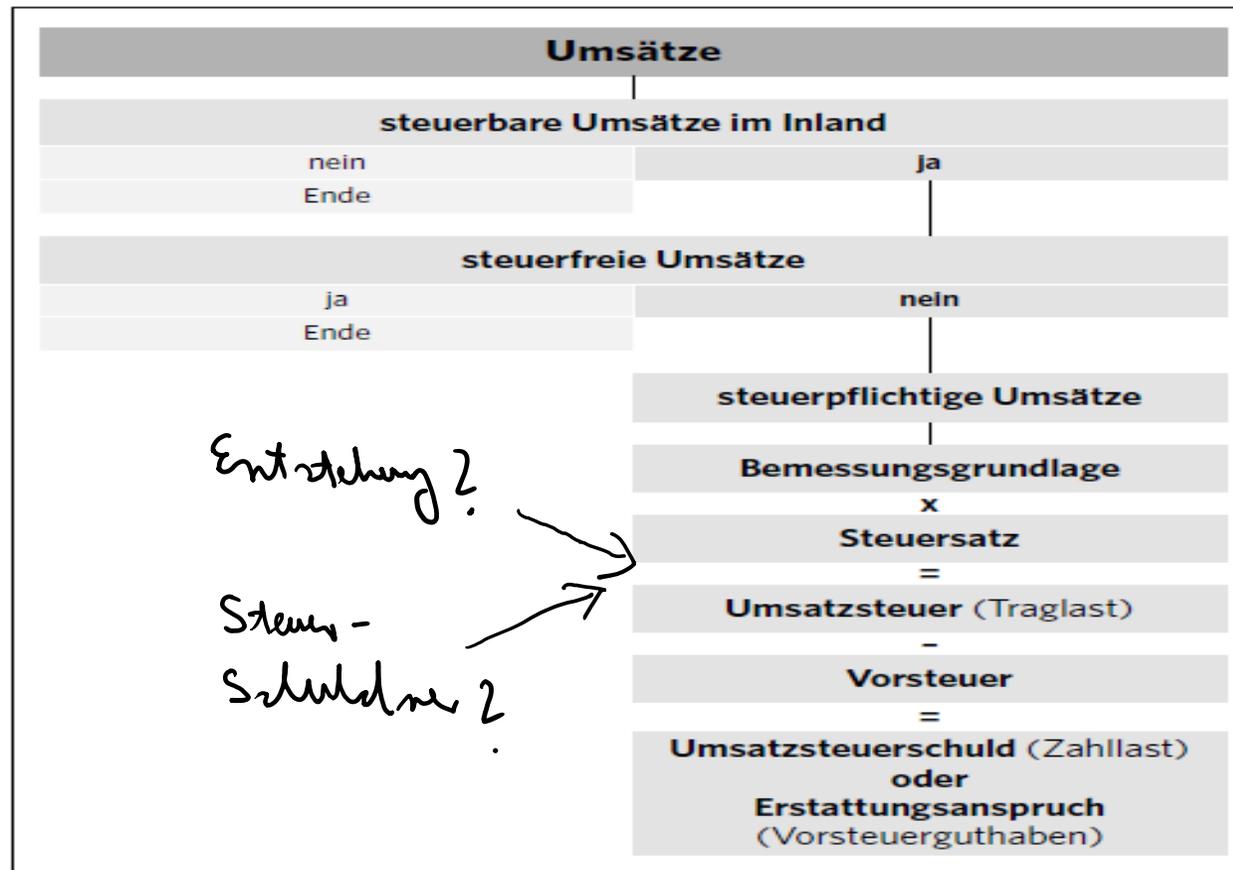
Fragen der Teilnehmer



## Brainstorming zum Aufwärmen

- Entstehung der Steuer? Was hat das zu tun mit Umkehr der Steuerschuldnerschaft?
- Wer schuldet „normal“ die USt?
- Werkleistung-Werklieferung
- Leistung eines Unternehmers aus dem EU-Ausland
- Bauleistung, Vordruck USt 1 TG
- Grundstückslieferung
- Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechnungserstellung

## ► Ansiedlung der Vorschrift im Prüfschema der USt



## ▶ Wo sind die Berührungspunkte zu anderen Themenkomplexen?

Entstehung der Umsatzsteuer

Steuerschuldner der Umsatzsteuer

§ 13b UStG

Rechnungserstellung

Vorsteuerabzug



## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen, relevanter Gesetzestext

### § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Umsätze, die unter das Gründerwerbsteuergesetz fallen;
4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. **Nummer 1 bleibt unberührt**;
8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. **Nummer 1 bleibt unberührt**;

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt....

In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

## Das Lösungsschema

Die Schritte 1 und 2

1. Schritt:  
relevanter Ausgangsumsatz  
i. S. d. § 13b Abs. 1 oder Abs. 2 UStG!

2. Schritt:  
Welche Bedingungen macht § 13b Abs. 5  
in Abhängigkeit des Ausgangsumsatzes?

davon abhängig



## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 1 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Ein niederländischer Rechtsanwalt berät einen dt. Unternehmer bei einem Rechtsstreit bzgl. Gewährleistung.

## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Architekt A aus Frankreich plant für Unternehmer U aus Stuttgart ein Firmengebäude in Stuttgart.

## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Unternehmer A liefert ein Grundstück (Belegenhitsort Berlin) an Unternehmer B. Die Parteien verzichten wirksam auf die Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG (Ausübung der Option nach § 9 Abs. 1 und 3 UStG).

## Die Sache mit den Reinigungsdienstleistungen

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Reinigungsdienstleister R 1 aus Rostock erbringt an Reinigungsdienstleister R 2 aus Regensburg Reinigungsleistungen in dessen Verwaltungsgebäude.

# ▶ Problem „Bauleistungen“ im Zusammenhang mit ausländischem Unternehmer in Abhängigkeit der Person des Leistungsempfänger

Schritt 1: Erkennen des relevanten Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG?
- § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG
- § 13b Abs. 1 UStG ?



Konkretes Fallbeispiel



- Bauunternehmer B aus Polen erstellt auf dem Grundstück des Steuerberaters S aus Berlin ein Einfamilienhaus für die privaten Wohnzwecke des S.
- Abwandlung: Leistungsempfänger ist der Privatmann P.

## Übungsfälle

Bitte stellen Sie dar, wer in den folgenden Fälle die Umsatzsteuer (gegebenenfalls in welcher Höhe) schuldet!

1. Bauleister B1 aus Dtl. erbringt an Handelsunternehmer H aus Dtl. Bauleistungen für 100 TEUR.
2. Bauleister B 1 aus **Dänemark** erbringt an Handelsunternehmer H aus Deutschland Bauleistungen.
3. Reinigungsleister R 1 aus Dtl. erbringt an Bordellbetreiber Reinigungsleistungen in dessen Etablissement.
4. Bauleister B 1 erbringt an Bauleister B 2 (beide Dtl.) Bauleistungen in Dtl. für das private Einfamilienhaus des B 2.
5. Bauunternehmer W aus Warschau (Polen) erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. W stellt alle Materialien.
6. Bauunternehmer B aus Berlin erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. B stellt alle Materialien.

 Hinweis!

**Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer richtet sich nur dann nach § 13b UStG, sofern es zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt nach § 13b Abs. 5 UStG.  
Falls es nicht zu einer Umkehr kommt, richtet sich der Zeitpunkt der Entstehung nach den allgemeinen Regeln des § 13 UStG!**

 Noch Fragen?

